

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
Internet: www.drsc.de			E-Mail: info@drsc.de	

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	53. FA FB / 10.07.2026 / 11:00 – 13:00 Uhr
TOP:	12 – Interpretationsaktivitäten
Thema:	Berichterstattung über die IFRS IC-Sitzung im Juni 2026
Unterlage:	53_12_FA-FB_Interpret_CN

1 Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für diesen Tagesordnungspunkt (TOP) der Sitzung liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
53_12	53_12_FA-FB_Interpret_CN	Cover Note
53_12a	53_12a_FA-FB_Interpret_Update	IFRIC Update Juni 2026 (öffentlich verfügbar)
53_12b	53_12b_FA-FB_Interpret_AP	IFRIC Agenda Papers 02-07 (öffentlich verfügbar)

Stand der Informationen: 03.07.2026.

2 Ziel der Sitzung

- 2 Der FA FB soll über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung am 16./17. Juni 2026 informiert werden. Sechs Themen standen auf der Tagesordnung (darunter zwei, bei denen jeweils zwei Unterthemen getrennt diskutiert und entschieden wurden). Das IFRS IC hat zu allen Themen jeweils eine, also insgesamt acht vorläufige Agendaentscheidungen getroffen. Die Kommentierungsfrist hierzu endet am 9. September 2026. Endgültige Agendaentscheidungen wurden diesmal nicht getroffen.
- 3 Der FA FB wird um Kenntnisnahme und Diskussion gebeten. Ggf. ist über eine DRSC-Stellungnahme zu entscheiden.

3 Fragen an den FA FB

- 4 Folgende Fragen werden dem FA zur Sitzung vorgelegt:

Frage 1 – vorläufige Agendaentscheidungen: Hat der FA Anmerkungen zu den TAD?

4 Informationen zur IFRS IC-Sitzung im Juni 2026

4.1 Vom IFRS IC behandelte Themen und getroffene Entscheidungen

Thema	Status	Entscheidung	Nächste Schritte
IFRS 10 – Control Assessment for a Single-Investor Fund (AP5)	Cont'd consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Management-defined Performance Measures – Hypothetical Income and Expenses (AP2)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Management-defined Performance Measures – Public Communications (AP3)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Classification of Income and Expenses from Cash and Cash Equivalents (AP4, AP4A)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Classification of Income and Expenses when an Entity Has a Main Business Activity of Providing Financing to Customers (AP4, AP4B)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Assessment of Specified Main Business Activities for a Manufacturer-Lessor (AP6)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Labels of subtotals (AP7, AP7A)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026
IFRS 18 – Presentation of Operating Expenses (AP7, AP7B)	Initial consideration	TAD	Konsultation bis 09.09.2026

- 5 Dem IFRIC-Update (Unterlage **53_12a**) sind Details zu den Themen zu entnehmen.
- 6 Nachfolgend findet sich eine Zusammenfassung der Themen sowie ergänzende Informationen zur Historie der IFRS IC-Diskussion und ggf. zu früheren Befassungen im DRSC.

4.2 IFRS 10 – Control Assessment for a Single-Investor Fund (AP5)

- 7 Status: Das IFRS IC hat den Sachverhalt erneut diskutiert und nunmehr eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 8 Eingabe: Hinterfragt wird die Beurteilung von Beherrschung im Fall eines Fonds, bei welchem ein Unternehmen (99,99%) und der Fondsmanager (0,01%) die einzigen Investoren sind. Der Fondsmanager selbst ist als Agent i.S.v. IFRS 10 tätig, übt also keine Beherrschung aus. Gemäß Sachverhalt hat der Fondsmanager den Fonds allein initiiert und trifft alle wesentlichen Entscheidungen. Er erhält eine marktgerechte feste Vergütung sowie zusätzlich eine Erfolgsbeteiligung. Der Fonds ist zeitlich befristet, das Unternehmen kann sein Investment nicht vorzeitig beenden.
- 9 Die konkrete Frage lautet: Ist für das Unternehmen angesichts der Beteiligungsquote und dem Status des Fondsmanagers als Agent automatisch Beherrschung i.S.v. IFRS 10 anzunehmen? Insb. kann dies bereits aus der Tatsache gefolgert werden, dass die Entscheidungsbefugnisse („*decision-making rights*“) des Fondsmanagers dem Investor zuzurechnen sind?
- 10 Outreach Request: Das DRSC hatte einen Request im Januar 2026 erhalten und nach Einholung von Feedback der Big 5 am 30.1.2026 wie folgt beantwortet:

*The **fact pattern** described in the submission (a fixed-term and single-investor fund in which the single investor does not have the ability to remove or replace the fund manager except for cause) is **common**, especially with regards to specialized restricted alternative-investment funds (investing in, e.g. private equity, real estate, infrastructure projects etc.) which are offered to institutional investors.*

Further, it is common that the investor – after an initial period of 2-3 years – has the right to call his capital out of the fund. Depending on the significance of the capital (i.e. 100% in single investor case), such a capital call results in the fund to collapse: such a collapsing right is deemed equivalent to a kick out right and assessed under linkage. Generally, such a withdrawal right would be considered to be a substantive removal right.

Therefore, we think that in a single investor case the investor generally needs to consolidate the fund.

No, we have not observed any differences in the assessment of control for similar fact patterns.

- 11 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 03/2026: Erstdiskussion. Die IFRS IC-Mitglieder sind sich vorläufig uneins, ob IFRS 10 hinreichend klar ist oder Standardsetting geboten scheint. Vor einer Entscheidung soll der Outreach vertieft werden, um zu eruieren, wie verbreitet der Sachverhalt ist und wie weitreichend eine Agendaentscheidung wäre. Daher **Fortsetzung der IFRS IC-Diskussion**.
 - 06/2026 (jüngste Sitzung): Folgediskussion. Verbreitung und Wesentlichkeit des Sachverhalts und der Fragestellung wurden bestätigt. Das IFRS IC kam nach Diskussion zu dem Schluss, dass gemäß IFRS 10.7 i.V.m. B58-59 im vorliegenden Sachverhalt der Status des Fondsmanagers als Agent nicht ausreichend ist, um Beherrschung (automatisch) annehmen zu können. Vielmehr sind – um dem Konzept von Beherrschung gerecht zu werden – mehrere Kriterien zu prüfen und müssen gesamtheitlich erfüllt sein. Eine konkrete Aussage, ob im vorliegenden Fall tatsächlich Beherrschung (des alleinigen Investors) vorliegt, traf das IFRS IC nicht. Letztlich wurde eine **vorläufige Agenda-Entscheidung** getroffen, mit der Begründung, dass die IFRS 10-Vorschriften hinreichend klar und nicht änderungsbedürftig sind.
- 12 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung.

4.3 IFRS 18 – Management-defined Performance Measures – Hypothetical Income and Expenses ([AP2](#))

- 13 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 14 Eingabe: Die Eingabe befasst sich mit der Frage, ob Erfolgskennzahlen, die „hypothetische“ Erträge und Aufwendungen beinhalten, die Definition einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl erfüllen. „Hypothetische“ Erträge und Aufwendungen werden in der Eingabe als Erträge und Aufwendungen beschrieben, die ein Unternehmen in seiner Ergebnisrechnung nach den IFRS-Rechnungslegungsstandards nicht erfasst hat (und auch künftig nicht erfassen wird). Als Beispiele für solche Kennzahlen werden in der Eingabe genannt: 1) EPRA Initial Yield, 2) das Jahresergebnis bereinigt um die Auswirkungen einer schweren Krise sowie 3) der Pro-forma-Bruttogewinn, als ob der Unternehmenszusammenschluss zu Beginn der Berichtsperiode stattgefunden hätte.
- 15 Frage: In der Eingabe wird gefragt, ob eine Erfolgskennzahl, die hypothetische Erträge und Aufwendungen enthält, gemäß IFRS 18.117 a) eine Zwischensumme der Erträge und Aufwendungen darstellen kann und b) einen Aspekt der Ertragslage des Unternehmens als Ganzes glaubwürdig wiedergeben (*faithfully represent*) muss.
- 16 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.
- 17 Bisherige IFRS IC-Befassung:
 - 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC stellte fest, dass IFRS 18.117 keine Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise enthält, wie ein Unternehmen eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen berechnet, die eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl darstellt. Folglich hindert IFRS 18.117 ein Unternehmen nicht daran, Erträge und Aufwendungen einzubeziehen, die nicht in der Ergebnisrechnung des Unternehmens unter Anwendung der IFRS-Rechnungslegungsstandards erfasst sind (und auch künftig nicht erfasst werden). In IFRS 18.BC357 wird zudem erläutert, dass der IASB beschlossen hat, keine spezifischen Einschränkungen hinsichtlich der Art und Weise vorzunehmen, wie ein Unternehmen eine Zwischensumme aus Erträgen und Aufwendungen berechnet, die eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl darstellt, da solche Einschränkungen ein Unternehmen daran hindern könnten, Kennzahlen anzugeben, die für die Abschlussadressaten nützlich sind. Das IFRS IC kam daher zu dem Schluss, dass eine Erfolgskennzahl, die hypothetische Erträge und Aufwendungen enthält, eine Zwischensumme der Erträge und Aufwendungen gemäß IFRS 18.117 sein kann.
 - Bei der Beurteilung der glaubwürdigen Darstellung prüft ein Unternehmen, ob die im Abschluss angegebenen Informationen das, was sie darstellen sollen, getreu wiedergeben. Das Ziel der Angaben zu vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen besteht nach IFRS 18.121 u.a. darin, Informationen bereitzustellen, die einem Abschlussadressaten erleichtern,

den Aspekt der Ertragslage zu verstehen, der aus Sicht des Managements durch eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl vermittelt wird. Das IFRS IC stellte daher fest, dass der Ausdruck „die Sichtweise des Managements auf einen Aspekt der Ertragslage des Unternehmens als Ganzes“ in IFRS 18.117 die Informationen beschreibt, die eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl darstellen soll. Mit anderen Worten: „ein Aspekt der finanziellen Leistung des Unternehmens als Ganzes“ sollte nicht losgelöst von der „Sichtweise des Managements“ gelesen werden. Zudem wird in IFRS 18.BC360 erläutert, dass eine getreue Darstellung im Zusammenhang mit vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen keine Informationen darüber liefert, ob eine Kennzahl „gut“ oder „schlecht“ ist.

- Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.

18 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es keine Anmerkungen.

4.4 IFRS 18 – Management-defined Performance Measures – Public Communications ([AP3](#))

19 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

20 Eingabe: Die Eingabe befasst sich mit der Frage, ob Investorenpräsentationen (einschließlich Pitch-Materialien), die ein privates (nicht-börsennotiertes) Unternehmen einem klar abgegrenzten Kreis von Gesellschaftern (bzw. potenziellen Investoren) zur Verfügung stellt, eine „öffentliche Kommunikation“ iSv IFRS 18.117(a) darstellt. Diese Präsentationen enthalten Erfolgskennzahlen, die ansonsten die Definition einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahlen erfüllen könnten. Die Präsentationen unterliegen einer Vertraulichkeitsvereinbarung, die eine Weitergabe an Dritte untersagt. Die Präsentationen werden vom Unternehmen nicht online veröffentlicht, in Pressemitteilungen aufgenommen oder anderweitig einem breiteren Kreis oder nicht näher definierten Publikum zugänglich gemacht.

21 Frage: In der Eingabe wird gefragt, ob die o.g. beschriebenen Investorenpräsentationen eine „öffentliche Kommunikation“ iSv IFRS 18.117(a) darstellen.

22 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.

23 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. IFRS 18.B119 führt bestimmte Mitteilungen auf, die unter den Begriff „öffentliche Kommunikation“ fallen (u.a. Investorenpräsentationen) bzw. davon ausgenommen sind. Das IFRS IC stellte fest, dass der Verweis auf „Investorenpräsentationen“ in Tz. B119 nicht so ausgelegt werden sollte, dass alle Präsentationen, die Investoren zur Verfügung gestellt werden, öffentliche Kommunikation sind. Das IFRS IC stellte fest,

dass ein Unternehmen bei der Beurteilung, ob eine bestimmte Mitteilung eine öffentliche Kommunikation darstellt, nach eigenem Ermessen vorgeht. Ferner verwies das IFRS IC auf IFRS 18.BC335, wonach der IASB feststellte, dass ein Unternehmen aktiv darüber entscheide, wie es öffentlich kommuniziert und welche Erfolgskennzahlen es in diese Kommunikation einbezieht. Ein Unternehmen verfüge in der Regel über Systeme und Prozesse zur Überwachung und Steuerung seiner Kommunikation, um Gesetze und Vorschriften einzuhalten, die die Art und den Zeitpunkt der Informationen regeln, die dem Markt zur Verfügung gestellt werden dürfen. Das IFRS IC daher kam zu dem Schluss, dass die im Sachverhalt beschriebenen Präsentationen keine öffentliche Kommunikation im Sinne der Bestimmung einer vom Management festgelegten Erfolgskennzahl gemäß IFRS 18 darstellen.

- Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.

24 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es keine Anmerkungen.

4.5 IFRS 18 – Classification of Income and Expenses from Cash and Cash Equivalents ([AP4](#) / [AP4A](#))

25 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.

26 Eingabe: Das IFRS IC erhielt eine Eingabe zu der Frage, wie ein Unternehmen Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten in seiner Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zuzuordnen hat, wenn das Unternehmen neben anderen Geschäftstätigkeiten die folgenden bestimmten Hauptgeschäftstätigkeit ausübt: (a) Investition in finanzielle Vermögenswerte, die unter IFRS 18.53(c) fallen, und (b) die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden.

27 Frage: In der Eingabe wird gefragt, ob die Vorschrift in IFRS 18.56(a) für Erträge und Aufwendungen aus *allen* Zahlungsmitteln und -äquivalenten gilt, auch wenn die Erträge und Aufwendungen für einen Teil der Zahlungsmittel und -äquivalente mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Verbindung stehen und ein anderer Teil mit einer anderen Geschäftstätigkeit (wie z.B. die Herstellung von Produkten).

28 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.

29 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Gemäß IFRS 18.B37 hat ein Unternehmen zu beurteilen, ob es sich bei der Investition in Vermögenswerte oder der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden um eine Hauptgeschäftstätigkeit für das berichtende Unternehmen *insgesamt* handelt. Das IFRS IC stellte fest, dass IFRS 18.56(a) vorschreibt, dass Erträge und

Aufwendungen aus *allen* Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen sind, unabhängig davon, ob ein Unternehmen eine andere bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit ausübt. Obwohl das im Sachverhalt beschriebene Unternehmen ebenfalls die Bereitstellung von Finanzierungen von Kunden als bestimmte Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, steht dem Unternehmen das in IFRS 18.56(b)(ii) beschriebene Wahlrecht nicht zur Verfügung, und die Vorschrift in IFRS 18.57 ist nicht anwendbar. Das in IFRS 18.65(a)(ii) dargelegte Wahlrecht hinsichtlich der Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäftsvorfällen ergeben, welche lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten, steht dem Unternehmen jedoch weiterhin zur Verfügung. Ergänzend weist das IFRS IC auf die Abbildung 3.3 in den Illustrative Examples zu IFRS 18 hin, welche die Anwendung der Vorschriften in IFRS 18.55-57 verdeutlicht.

- Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.

30 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es kritische Anmerkungen aus dem Kreis der Teilnehmer. Aus Sicht von Konglomeraten sei das Ergebnis der vorläufigen Agendaentscheidung überraschend, da ein Unternehmen, das die Investition in Vermögenswerte als eine Hauptgeschäftstätigkeit ausübt, ansonsten nur Erträge und Aufwendungen aus solchen Vermögenswerten, in die das Unternehmen im Rahmen seiner Hauptgeschäftstätigkeit investiert, der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen hat (vgl. IFRS 18.BC146). In der Praxis sei es zudem – je nach Ausgestaltung des Treasury—möglich zwischen Zahlungsmitteln und -äquivalenten zu unterscheiden, die auf die verschiedenen Hauptgeschäftstätigkeiten des Konzerns entfallen.

4.6 IFRS 18 – Classification of Income and Expenses when an Entity Has a Main Business Activity of Providing Financing to Customers ([AP4](#) / [AP4B](#))

- 31 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 32 Eingabe: Die Eingabe enthält drei Fragen dazu wie ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht, Erträge und Aufwendungen aus Verbindlichkeiten, die sich aus Geschäftsvorfällen ergeben, welche lediglich die Aufnahme von Finanzmitteln beinhalten (im Folgenden: „Typ 1-Verbindlichkeiten“), gemäß IFRS 18.65(a) und 66 in seiner Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ausweist.
- 33 Frage: In der Eingabe wird gefragt,
- ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses das in IFRS 18.65(a)(ii) genannte Wahlrecht für das Unternehmen als Ganzes (d.h. den Konzern) gilt oder nur für Tochterunternehmen innerhalb des Konzerns des Unternehmens, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht (Frage 1),



- ob die Vorschrift in IFRS 18.66 für Erträge und Aufwendungen aus allen Typ 1-Verbindlichkeiten gilt, selbst wenn das Unternehmen für einige, aber nicht all diese Verbindlichkeiten, unterscheiden kann, ob diese mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Verbindung stehen, (Frage 2) und
- ob ein Unternehmen, das gemäß IFRS 18.57 Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „Betrieb“ zuordnet, weil es Zahlungsmittel und -äquivalente, die mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Verbindung stehen, nicht von solchen unterscheiden kann, die nicht damit zusammenhängen, verpflichtet ist, dieselbe Zuordnung auch für Erträge und Aufwendungen aus Typ 1-Verbindlichkeiten vorzunehmen, selbst wenn es diejenigen Verbindlichkeiten, die mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden zusammenhängen, von denen unterscheiden kann, die nicht damit zusammenhängen (Frage 3).

34 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.

35 Bisherige IFRS IC-Befassung:

- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion.
- Frage 1: IFRS 18.65 gilt für ein Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht, wobei die Beurteilung für das berichtende Unternehmen als Ganzes erfolgt. Das IFRS IC stellte fest, dass, wenn ein berichtendes Unternehmen (in der Eingabe: ein Konzern) zu dem Schluss kommt, dass seine Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht, gelten die Anforderungen IFRS 18.65(a)(ii) für den Konzern als Ganzes. Folglich gilt das in IFRS 18.65(a)(ii) enthaltene Wahlrecht für alle Typ 1-Verbindlichkeiten des Konzerns, die nicht mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Verbindung stehen, und nicht nur für die Typ 1-Verbindlichkeiten der Tochterunternehmen im Konzern, deren Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht.
- Frage 2: IFRS 18.65(a) des IFRS 18 verlangt von einem Unternehmen, dessen Hauptgeschäftstätigkeit in der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden besteht, bezüglich seiner Typ 1-Verbindlichkeiten zu unterscheiden zwischen solchen Typ 1-Verbindlichkeiten, die sich auf die Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden beziehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Kann ein Unternehmen eine solche Unterscheidung nicht vornehmen, schreibt IFRS 18.66 vor, dass das Unternehmen die in IFRS 18.65(a)(ii) vorgesehene Wahl der Rechnungslegungsmethode in der Weise zu treffen hat, dass es die Erträge und Aufwendungen „aus allen diesen Verbindlichkeiten“ (*from all such liabilities*) der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen hat (vgl. IFRS 18.BC183). Das IFRS IC stellte daher fest, dass ein Unternehmen, wenn es die Unterscheidung bzgl. seiner Typ 1-Verbindlichkeiten nicht vornehmen kann, die Erträge und Aufwendungen aus allen Typ 1-Verbindlichkeiten der Kategorie „Betrieb“ zuordnen muss. D.h. der Hinweis auf „*allen diesen Verbindlichkeiten*“ in IFRS 18.66 bezieht sich auf alle in der Eingabe genannten Typ 1-Verbindlichkeiten des Konzerns. Ergänzend weist

das IFRS IC auf die Abbildungen 3.2 und 3.3 in den Illustrative Examples zu IFRS 18 hin, welche die Anwendung der Vorschriften in IFRS 18.55-57 und 65-66 verdeutlichen.

- Frage 3: Gemäß den IFRS 18.56(b)(ii) und 65(a)(ii) muss die von einem Unternehmen getroffene Wahl der Rechnungslegungsmethode zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Wahl der Rechnungslegungsmethode zur Zuordnung von Erträgen und Aufwendungen aus seinen Typ 1-Verbindlichkeiten entsprechen. IFRS 18.57 schreibt vor, dass ein Unternehmen, das IFRS 18.56(b) anwendet, Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „Betrieb“ zuzuordnen hat, wenn es nicht zwischen Zahlungsmitteln und -äquivalenten unterscheiden kann, die mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Zusammenhang stehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist. Das IFRS IC stellte fest, dass ein Unternehmen, wenn es gemäß IFRS 18.57 Erträge und Aufwendungen aus Zahlungsmitteln und -äquivalenten der Kategorie „Betrieb“ zuordnet, weil es nicht zwischen Zahlungsmitteln und -äquivalenten unterscheiden kann, die mit der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden in Zusammenhang stehen, und solchen, bei denen dies nicht der Fall ist, verpflichtet ist, dieselbe Zuordnung auch auf Erträge und Aufwendungen aus Typ 1-Verbindlichkeiten anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Unternehmen diese Unterscheidung für die Typ 1-Verbindlichkeiten vornehmen kann.
- Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.

- 36 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es kritische Anmerkungen aus dem Kreis der Teilnehmer. Aus Sicht von Konglomeraten sei insbesondere das Ergebnis der Beurteilung zu den Fragen 2 und 3 der vorläufigen Agendaentscheidung als kritisch zu beurteilen.

4.7 IFRS 18 – Assessment of Specified Main Business Activities for a Manufacturer-Lessor ([AP6](#))

- 37 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 38 Eingabe: In der Eingabe wird ein Sachverhalt beschrieben, in dem ein Unternehmen Fahrzeuge herstellt und diese entweder an Kunden verkauft oder an sie im Rahmen von Operating-/Finanzierungsleasing vermietet. Das Unternehmen steuert die Fahrzeugverkäufe, Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnisse gemeinsam in einem Geschäftsbereich. Die Segmente des Unternehmens iSv IFRS 8 basieren auf geografischen Regionen (d.h. nicht auf Produktlinien). Das Unternehmen stuft seine Leasingverhältnisse, die sich in ihrer Art nicht wesentlich unterscheiden, gemäß IFRS 16 *Leasingverhältnisse* entweder als Finanzierungs- oder als Operating-Leasingverhältnisse ein. Für jeden Leasingvertrag schließt das Unternehmen eine Refinanzierungsvereinbarung mit einer Bank ab. Die Refinanzierungsvereinbarungen gleichen die Differenz

zwischen den Cashflows, die das Unternehmen erhält, und denen, die es bei einem Verkauf erhalten hätte, aus. Die Refinanzierungsvereinbarungen führen zu Zinsaufwendungen. Das Unternehmen verwendet sowohl in der internen als auch der externen Berichterstattung eine Zwischensumme für seine aggregierten Leasingaktivitäten, die dem Bruttogewinn ähnelt, als wichtigen Indikator für die betriebliche Ertragskraft. Diese dem Bruttogewinn ähnliche Zwischensumme umfasst Erträge und Aufwendungen aus Finanzierungs- und Operating-Leasingverhältnissen sowie die Zinsaufwendungen aus den Refinanzierungsvereinbarungen.

- 39 Frage: Die Eingabe enthält die Frage, ob die gesamte Leasingtätigkeit des Unternehmens, bestehend aus Finanzierungs- und Operating-Leasing-Geschäften, eine Hauptgeschäftstätigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden darstellt.
- 40 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.
- 41 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Nach Ansicht des IFRS IC ist es wahrscheinlich, dass die aggregierte Leasingtätigkeit des Unternehmens eine Hauptgeschäftstätigkeit zur Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden darstellt (vgl. IFRS 18.B34). Diese Beurteilung wird dadurch untermauert, dass das Unternehmen für seine gesamten Leasingtätigkeit (wie im Sachverhalt beschrieben) eine dem Bruttogewinn ähnliche Zwischensumme als wichtigem Indikator für die betriebliche Ertragskraft verwendet. Die Einstufung einiger Leasingverträge des Unternehmens als Operating-Leasingverträge schließt nicht aus, dass die gesamte Leasingtätigkeit des Unternehmens der Bereitstellung von Finanzierungen für Kunden dient. IFRS 18.B32 enthält zwar kein Beispiel für ein Unternehmen, das im Rahmen von Operating-Leasingverträgen Finanzierungen für Kunden bereitstellt. Das Fehlen eines expliziten Beispiels für Operating-Leasingverträge in IFRS 18.B32 ist jedoch nicht ausschlaggebend; diese Beispiele stellen keine abschließende Aufzählung dar.
 - Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.
- 42 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es die Rückmeldung, dass die vorläufige Agendaentscheidung unterstützt werde.

4.8 IFRS 18 – Labels of subtotals ([AP7](#) / [AP7A](#))

- 43 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 44 Eingabe: Die Eingabe enthält eine Frage bzgl. der Bezeichnung einer Zwischensumme in der Gewinn- und Verlustrechnung eines Unternehmens, wenn diese Zwischensumme gleichzeitig eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl (im Folgenden: „die Kennzahl“) darstellt.
- 45 Frage: Konkret wurde gefragt, ob in der Bezeichnung der Kennzahl alle Elemente, die von der Kennzahl ausgeschlossen (oder in ihr enthalten) sind, ausdrücklich benannt werden müssen. Die in der Eingabe beschriebene Kennzahl entspricht ansonsten den Anforderungen in IFRS 18.24 hinsichtlich zusätzlicher Zwischensummen in den primären Abschlussbestandteilen und erfüllt die Definition einer vom Management festgelegte Erfolgskennzahl iSv IFRS 18.117.
- 46 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.
- 47 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Das IFRS IC stellte fest, dass es möglich ist, die Vorschriften in IFRS 18 zur Bezeichnung einer Zwischensumme (insb. IFRS 18.43) zu erfüllen, ohne in der Bezeichnung der Kennzahl alle Elemente aufzulisten, die von der Kennzahl ausgeschlossen (oder in ihr enthalten) sind. IFRS 18.B135(a) enthält hierzu ein explizites Beispiel für eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl mit der Bezeichnung „*Betriebsergebnis vor nicht wiederkehrenden Aufwendungen*“. Nach IFRS 18.B135(b) hat ein Unternehmen, „die Bedeutung der von ihm in seinen Beschreibungen verwendeten Begriffe [...] zu erläutern (z. B. durch eine Erläuterung, wie das Unternehmen den Begriff „nicht wiederkehrende Aufwendungen“ definiert)“, und nach IFRS 18.43 „kann es erforderlich sein, dass ein Unternehmen in die Beschreibungen und Erläuterungen eine Definition der vom Unternehmen verwendeten Begriffe [...] aufnimmt“. Das IFRS IC stellte fest, dass nicht alle erforderlichen Beschreibungen und Erläuterungen in der Bezeichnung selbst enthalten sein müssen, sondern im Anhang angegeben werden können. Das IFRS IC kam daher zu dem Schluss, dass die Bezeichnung einer Zwischensumme, bei der es sich um eine vom Management festgelegte Erfolgskennzahl handelt, nicht ausdrücklich alle Elemente aufführen muss, die von der Kennzahl ausgeschlossen (oder in ihr enthalten) sind, solange diese Bezeichnung und alle damit verbundenen Beschreibungen im Anhang den geltenden Anforderungen von IFRS 18 hinsichtlich der Bezeichnung und Beschreibung von Zwischensummen und der vom Management festgelegte Erfolgskennzahl entsprechen.
 - Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.
- 48 Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es keine Anmerkungen.

4.9 IFRS 18 – Presentation of Operating Expenses ([AP7](#) / [AP7B](#))

- 49 Status: Das IFRS IC hat in dieser Sitzung eine Erstdiskussion geführt und zugleich eine vorläufige Agendaentscheidung (TAD) getroffen.
- 50 Eingabe/Frage: Das IFRS IC erhielt eine Eingabe mit den folgenden Fragen: 1) Wann ist ein Unternehmen verpflichtet, eine „gemischte Darstellung“ in der Gewinn- und Verlustrechnung zu verwenden – d.h. eine Darstellung, bei der ein Unternehmen in der Gewinn- und Verlustrechnung bestimmte betriebliche Aufwendungen nach ihrer Art und andere nach ihrer Funktion klassifiziert und in einzelnen Posten ausweist – und 2) ob ein Unternehmen Aufwendungen gleicher Art aufgliedern und einen Teil dieser Aufwendungen in Posten ausweisen kann, die zu den nach Art aggregierten betrieblichen Aufwendungen gehören, während ein anderer Teil in Posten ausgewiesen wird, die zu den nach Funktion aggregierten betrieblichen Aufwendungen gehören.
- 51 Outreach Request: Ein Outreach wurde nicht durchgeführt, da die Verbreitung und Wesentlichkeit des Themas aus Sicht des IFRS IC zweifelsfrei gegeben ist.
- 52 Bisherige IFRS IC-Befassung:
- 06/2026 (jüngste Sitzung): Erstdiskussion. Zur ersten Frage stellte das IFRS IC fest, dass ein Unternehmen nach IFRS 18.78 in der Kategorie „Betrieb“ der Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in der Weise zu gliedern und in Einzelposten darzustellen hat, dass eine möglichst nützliche strukturierte Zusammenfassung der Aufwendungen bereitgestellt wird, wobei die Untergliederung nach (a) Art der Aufwendungen, (b) Funktion der Aufwendungen innerhalb des Unternehmens oder (c) beiden Merkmale erfolgt. Dementsprechend stellte das IFRS IC fest, dass ein Unternehmen eine gemischte Darstellung verwenden muss, wenn dies die möglichst nützliche strukturierte Zusammenfassung seiner betrieblichen Aufwendungen bereitstellt.
 - Zur zweiten Frage führte das IFRS IC aus, dass IFRS 18.B82 ein Beispiel enthält, in dem ein Unternehmen bestimmte Leistungen an Arbeitnehmer in einem funktionsbezogenen Posten und andere Leistungen an Arbeitnehmer in einem nach Art gegliederten Posten ausweist. Das IFRS IC stellte fest, dass das Beispiel in IFRS 18.B82 verdeutlicht: Wenn ein Unternehmen bestimmte Aufwendungen derselben Art in einem oder mehreren funktionsbezogenen Posten erfasst, ist es nicht verpflichtet, alle Aufwendungen dieser Art in funktionsbezogenen Posten zu erfassen. Bei der Zuordnung und Darstellung der betrieblichen Aufwendungen hat ein Unternehmen gem. IFRS 18.B85 zu bestimmen, welches Aggregationsniveau für Betriebsaufwendungen die nützlichste strukturierte Zusammenfassung bietet.
 - Ergebnis: **vorläufige Agendaentscheidung** mit der Begründung, die IFRS 18-Grundprinzipien und relevanten Detailregeln sind hinreichend klar. Folglich ist keine weitere Befassung, insb. kein Standardsetting erforderlich.

Bisherige DRSC-Diskussion: Im FA FB noch keine Befassung. Im DRSC-Anwenderforum wurde die TAD vorgestellt. Hierzu gab es keine Anmerkungen.